

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 937/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

AHR.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 9. Juni 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung 503,32 Euro zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin streitet mit der Antragsgegnerin um die Gewährung eines Darlehens zur Überbrückung der Zeit bis zur Auszahlung des Arbeitslosengeldes (I) am Monatsende.

Die 1963 geborene Antragstellerin verlor zum 28. Februar 2009 ihren Arbeitsplatz bei einer Zeitarbeitsfirma. Mit Bescheid vom 4. Mai 2009 bewilligte die Bundesagentur für Arbeit der Antragstellerin für die Zeit vom 1. März 2009 bis zum 11. Oktober 2009 Arbeitslosengeld (I) in Höhe von (19,32 Euro kalendertäglich mal 30 Kalendertage gleich) 579,60 Euro monatlich. Seit dem 2. März 2009 erhält die Antragstellerin laufend ergänzende Leistungen nach dem SGB II von der Antragsgegnerin. Am 30. April 2009 fragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin an, weshalb das für Mai 2009 gezahlte Arbeitslosengeld (I) auf das Arbeitslosengeld II für Mai 2009 angerechnet werde, obwohl es – das Arbeitslosengeld (I) - erst Ende des Monats zufließe (Bl. 66). Zur Begründung ihres Antrages erklärte sie in einem Schreiben vom 4. Mai 2009 sinngemäß, wegen des unterschiedlichen Auszahlungszeitpunktes für Arbeitslosengeld (I) – am Monatsende - bzw. Arbeitslosengeld II – am Monatsanfang – fehlte ihr in der Zwischenzeit jeweils ein Barbetrag in Höhe von ca. 100,00 Euro. Außerdem könne sie wegen des ausstehenden Arbeitslosengeldes (I) auch ihre Miete nicht zahlen und sich auch keine Fahrscheine für den Besuch von Vorstellungsgesprächen kaufen. Sie bitte daher um die Gewährung eines Darlehens gem. § 23 Abs. 4 SGB II von 503,32 Euro. Über den Antrag ist bisher nach Aktenlage nicht entschieden.

Am 19. Mai 2009 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, ihr ein in monatlichen Raten zurückzahlendes Darlehen zu gewähren. Ergänzend hat sie erklärt, sie könne sie wegen eines laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens Bank- oder Privatdarlehen nicht beantragen. Die Antragsgegnerin habe auf das Schreiben vom 4. Mai 2009 überhaupt nicht reagiert, so dass Eilrechtsschutz erforderlich sei.

Die Antragsgegnerin hat auf das Fax des Gerichts vom 19. Mai 2009 erst nach wiederholten Mahnungen vom 28. Mai und vom 5. Juni 2009 sowie auf einen Anruf des Vorsitzenden beim zuständigen Sachbearbeiter ebenfalls am 5. Juni 2009 reagiert. Sie hat erklärt, es läge kein Anordnungsgrund vor. Zur Begründung hat sie vorgetragen, es fehle an einer drohenden Wohnungslosigkeit, weil die Antragstellerin die Miete inzwischen gezahlt habe. Im Übrigen hat sie sich auf einen Aktenvermerk vom 15. Mai 2009 berufen. Nach diesem Aktenvermerk sind der Antragstellerin alle bisher für den laufenden Bewilligungszeitraum bewilligten Leistungen

auch ausgezahlt worden. Eine Darlehensgewährung sei nicht möglich, zumal der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit der Antragstellerin Leistungen zuspreche und ihr - der Antragstellerin - die unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten bekannt hätten sein müssen. Die Antragstellerin hätte sich das ihr zustehende Geld entsprechend einteilen müssen. Ihr seien Lebensmittelgutscheine für die Tafel angeboten worden. Diese habe die Antragstellerin abgelehnt.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Den Antragstellern steht gem. § 23 Abs. 4 SGB II ein Anordnungsanspruch auf Gewährung eines Darlehens in der begehrten Höhe (503,32 Euro) zu. Diese Vorschrift besagt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden können, soweit in

dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Umfasst sind auch diejenigen Fälle, in denen Arbeitslosengeld (I) gezahlt wird (Hengelhaupt, in: Hauck/Haines, SGB II, § 23 Rn. 69).

a) Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift sind gegeben.

aa) Die Antragstellerin erzielt im laufenden Monat Juni 2009 Einnahmen, namentlich Arbeitslosengeld (I).

bb) Der Juni 2009 ist auch ein Monat, in dem Leistungen (nach dem SGB II) gezahlt werden.

b) Insofern ist durch § 23 Abs. 4 SGB II ein Ermessen eröffnet. In die Ermessensausübung sind die Wertungen einzustellen, die das SGB II vorgibt (Lang/Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 23 Rn. 120). Das so eröffnete Ermessen ist durch § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der Weise reduziert, dass eine Gewährung des Darlehens erfolgen soll. Nach dieser Vorschrift dient die Grundsicherung der Sicherung des Lebensunterhalts. Daraus folgt zugleich, dass immer dann, wenn eine existenzielle Unterdeckung besteht, eine Leistungsgewährung zu erfolgen hat. Dem steht im Übrigen nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin nach der Darstellung der Antragsgegnerin Lebensmittelgutscheine angeboten hat. Auf Lebensmittelgutscheine verweist nämlich – und nur für den hier nicht vorliegenden Fall einer Sanktion - nur § 31 Abs. 3 Satz 6 SGB II, nicht aber § 23 Abs. 4 SGB II.

c) Dem steht entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin unstreitig die der Antragstellerin zustehenden Leistungen für den Monat Juni 2009 bereits gewährt hat. Denn gerade diese Fallkonstellation soll von § 23 Abs. 4 SGB II geregelt werden. In dem Zusammenhang ist die Antragsgegnerin darauf hinzuweisen, dass die amtliche Überschrift des § 23 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“ lautet.

d) Der Antragstellerin war damit die von ihr geschätzte Summe von 503,32 Euro zuzusprechen, zumal im Eilverfahren unstreitig war, dass es sich hierbei um den fehlenden Betrag handelte.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation der Antragstellerin. Denn es sind dann, wenn - wie hier - die Gesetzeslage eindeutig ist, keine hohen Anforderungen an die Eilbedürftigkeit zu stellen. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die Mietzahlungen der Antragstellerin erfolgt sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, bis die Zahlung des Arbeitslosengeldes (I) am Monatsende erfolgt.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

4. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 173 Abs. 3 Nr. 1 SGG. Die Antragstellerin hat voll obsiegt. Für die Antragsgegnerin wäre im Hauptsacheverfahren der Berufungsschwellenwert von 750,00 Euro nicht erreicht. Die Antragsgegnerin ist mit 503,32 Euro unterlegen.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht